

Vorgesehen sind Planfestsetzungen, die unter Berücksichtigung verschiedener Umweltaspekte die Ansiedlung des Produktionsbetriebes der Sparte Fahrzeugbau mit allen erforderlichen Erschließungseinrichtungen ermöglichen. Der Bebauungsplan setzt dazu eine Nettobaufläche von ca. 32,5 ha fest. Dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden folgend, sollen gem. §1a Abs. 2 BauGB landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine Ausweisung im geplanten Umfang bedarfsgerecht ist. Zur Orientierung werden dazu die in der Fachliteratur genannten Flächenkennziffern herangezogen.

In der Gewerbeplanung hat die Flächenkennziffer, das heißt die Fläche, die ein Beschäftigter in der Produktion benötigt, einen hohen Stellenwert. Es handelt es sich um eine Kennziffer, die sowohl zur Dimensionierung bei der Planung von Gewerbegebieten herangezogen wird, als auch bei der Wirtschaftsförderung eine Rolle spielt. Anfang der 80er Jahre wurde in Nordrhein-Westfalen das sog. GIFPRO¹ (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) entwickelt und mehrfach modifiziert. Nach diesem Modell kann u.a. mit der Zahl der Unternehmen oder der Zahl der Beschäftigten der Umfang der benötigten Gewerbefläche in ihrer ungefähren Größenordnung abgeschätzt werden. Die Gewerbefläche kann dann auf Basis von Grundstücksfläche oder auf Basis der Flächenkennziffer ermittelt werden.

In der Fachliteratur² werden folgende Flächenkennziffern für die gewerblichen Arbeitsplätze genannt.

Wirtschaftszweig	Fläche/Beschäftigtem (qm)
Verarbeitendes Gewerbe	341
Baugewerbe	223
Handel	259
Verkehr	409
Kfz-Handel	343
Insgesamt	310

Abb. 2: Flächenkennziffern nach Wirtschaftszweigen

Die zukünftige Situation am Standort Rheingönheim wird sich durch die im Rahmen des Bebauungsplanes ausgewiesenen Bauflächen wie folgt darstellen:

¹ GIFPRO wurde im Auftrag des Regierungspräsidenten Amsberg erstellt, um der Behörde die Bestimmung des Flächenbedarfs von Industrie und Gewerbe zu ermöglichen. Das Modell soll vor allem als Hilfsmittel für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen und Gebietsentwicklungsplänen dienen.

² Vgl. Bonny, Hans Werner: Flächenkennziffer – Zur Genese und Nutzung der Flächenkennziffer in der Gewerbeplanung. In: RaumPlanung 73, 1996, S. 92-98

anderen als dem in Nummer 3.22
genannten Verfahren, ausgenommen
Anlagen zur Herstellung von
Edelmetallpulver

- 3.24 Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Leistung von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr -
- 3.25 Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt oder mehr als 100 Luftfahrzeuge repariert werden können, ausgenommen Wartungsarbeiten -
4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung
- 4.1 Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, insbesondere
- a) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),
 - b) zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,
 - c) zur Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,
 - d) zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,
 - e) zur Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen
 - f) zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen
 - g) zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen,
 - h) zur Herstellung von Basis kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),
 - i) zur Herstellung von synthetischen Kautschuken,
 - j) zur Herstellung von Farbstoffen

		von 1 Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
10.9	-	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
10.10	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungsleistung von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag	<p>a) Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen mit einer Bleichleistung von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag</p> <p>b) Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen mit einer Färbeleistung von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden</p>
10.11	(aufgehoben)	
10.15	Prüfstände für oder mit	Prüfstände für oder mit
	a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 10 Megawatt oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände, oder	<p>a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt bis weniger als 10 Megawatt, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und - Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden
	b) Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 100 Megawatt oder mehr	b) Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt weniger als 100 Megawatt
10.16	-	Prüfstände für oder mit Luftschrauben
10.17	Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge	Anlagen, die an fünf Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen
10.18	-	Schießstände für Handfeuerwaffen,

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbei-tung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeu-gung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt-abstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 a), d), e)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 f)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 m), n), o)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 q)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 8.10 (1)	(1) Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatz-leistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)